

Sonderausgabe 2026

Hendrik Rokitta
Steuerberater
Dipl. oec.

Lise-Meitner-Straße 1-3
42119 Wuppertal
Telefon: +49(0)202.26 21 146
Telefax: +49(0)202.26 21 147

hr@stb-rokitta.de
www.stb-rokitta.de

Inhaltsverzeichnis der Sonderausgabe zum Jahresende 2026:

Für alle Steuerpflichtigen

Ab 2027 Standard: Die elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden
Bei E-Autos auch an die Förderung denken
Private Altersvorsorge: Neue Förderung ab 2027
Überlegungen zur Verlagerung von Ausgaben im „privaten“ Bereich

Für Vermieter

Wichtige Steueraspekte bei Mietimmobilien

Für Kapitalanleger

Freistellungsaufträge prüfen und ggf. anpassen

Für Unternehmer

Der Countdown läuft: Ab 2027 müssen viele Unternehmen E-Rechnungen ausstellen
Maßnahmen für Gewerbetreibende und Freiberufler

Für GmbH-Geschäftsführer

Jahresabschluss für 2025 ist bis Ende 2026 offenzulegen

Für GmbH-Gesellschafter

Änderungsbedarf bei Verträgen überprüfen

Für Arbeitgeber

Mindestlohn und Minijob: Neue Werte ab 2027

Für Arbeitnehmer

Steuerliche Aspekte zum anstehenden Jahreswechsel 2026/2027

Für alle Steuerpflichtigen

Ab 2027 Standard: Die elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden

Viele Verwaltungsakte (dazu zählen insbesondere **Steuerbescheide**) werden bereits digital bekannt gegeben. Ab **2027** wird die **elektronische Bekanntgabe jedoch zum Regelfall** und die postalische Bekanntgabe zur Ausnahme.

Hintergrund: Durch die Neufassung des § 122a der Abgabenordnung (AO) **sollte die elektronische Bekanntgabe bereits 2026 zum Standard werden**. Durch das „Gesetz zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen“ (BGBl I 2025, Nr. 353) wurde **der Anwendungszeitpunkt allerdings auf 2027 verschoben**, sodass Folgendes zu beachten ist (vgl. hierzu auch das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 13.8.2026, Az. IV D 1 - S 0284-a/00002/011/237):

- Wurde oder wird **in 2026 in die elektronische Bekanntgabe eingewilligt**, erfolgt die Bekanntgabe grundsätzlich **elektronisch**. In allen anderen Fällen erfolgt **weiterhin eine postalische Bekanntgabe**.
- **Ab 2027** ergeht der Steuerbescheid **grundsätzlich elektronisch, solange kein Antrag auf postalische Bekanntgabe** gestellt wurde. Verfügt der Steuerpflichtige aber **weder über ein bereitgestelltes aktives ELSTER-Konto** noch über einen Berater **mit elektronisch übermittelter Empfangsvollmacht, bleibt es** – auch ohne Antrag – **zunächst bei der postalischen Bekanntgabe**.
- **Neue Bekanntgabefiktion:** Ein nach § 122a AO elektronisch bekanntzugebender Verwaltungsakt gilt **am vierten Tag nach seiner Bereitstellung zum Datenabruf als bekannt gegeben**. Auch wenn die abrufberechtigte Person am Tag der Bereitstellung zum Datenabruf elektronisch weiterhin über die Möglichkeit des Abrufs und ihre Rechtswirkungen zu benachrichtigen ist, **hat diese Benachrichtigung nur eine Hinweisfunktion**. Sie ist (abweichend von der bisherigen Rechtslage) **nicht mehr Anknüpfungspunkt der Bekanntgabe-Vermutung**.

Bei E-Autos auch an die Förderung denken

Die staatliche E-Auto-Förderung unterstützt **Privatpersonen beim Kauf oder beim Leasing eines erstmals im Inland zugelassenen Neufahrzeugs** der EU-Fahrzeugklasse M1 mit rein batterieelektrischem Antrieb oder bestimmten Fahrzeugen mit extern aufladbarem Hybridantrieb (Plug-in-Hybride und Range-Extender). Eine Statistik des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zeigt, dass **bis Anfang August 26.875 Förderanträge bewilligt** worden sind.

Die festgelegte Einkommensgrenze liegt **bei maximal 80.000 EUR zu versteuerndem Haushaltsjahreseinkommen**. Die Einkommensgrenze **verschiebt sich für bis zu zwei Kinder (unter 18 Jahren) um 5.000 EUR je Kind nach oben**. Sie liegt bei Familien mit zwei oder mehr Kindern damit **bei maximal 90.000 EUR zu versteuerndem Haushaltsjahreseinkommen**.

Eine **Antragstellung** ist seit dem 19.5.2026 **möglich**. Förderfähig sind Fahrzeuge, die **nach dem 1.1.2026 neu zugelassen** werden, **wobei** die Förderung **auch rückwirkend beantragt** werden kann. Entscheidend ist das Datum der Neuzulassung nach dem 1.1.2026. Die Förderhöhe ist gestaffelt und kann **bis zu 6.000 EUR** betragen.

Beachten Sie — Weitere Hinweise (auch zur Antragstellung) hat das Bundesumweltministerium unter www.iww.de/s15016 zusammengestellt.

Private Altersvorsorge: Neue Förderung ab 2027

Eine **neue staatliche Förderung der privaten Altersvorsorge** wird das „Riester-Sparen“ **ab 2027 ersetzen**. Dabei wird es grundsätzlich **zwei Produktkategorien** zur Auswahl geben: **Altersvorsorgedepots** (inkl. Standarddepot) und **Garantieprodukte**. Welche Variante geeignet ist, hängt vor allem von den individuellen Präferenzen ab. So dürften sich **für risikoaverse Anleger möglicherweise Garantieprodukte** eignen. Diese beinhalten **feste Zusagen**, welcher Betrag zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens erreicht wird (**80 oder 100 % der eingezahlten Beträge**).

Die **Berechnung der Zulage** wird künftig **beitragsproportional** und damit einfacher erfolgen. Das heißt:

- Sparer erhalten bis zu einem **jährlichen Eigenbeitrag von 360 EUR für jeden gesparten EUR vom Staat 50 Cent als Grundzulage**.
- Für **weitere 1.440 EUR**, die sie jährlich sparen (d. h. **von 361 EUR bis 1.800 EUR**), erhalten sie **25 Cent pro gespartem EUR**.

Für **jedes Kind** erhält ein Elternteil **zusätzlich eine Kinderzulage von 100 % auf jeden eingezahlten EUR**. Der **Höchstbetrag von 300 EUR pro Kind** wird bei einem jährlichen Eigenbeitrag **von 300 EUR** erreicht.

Beachten Sie — Auf diese und weitere Aspekte hat das Bundesfinanzministerium hingewiesen („Fragen und Antworten zur Reform der geförderten privaten Altersvorsorge“, Stand: 5.5.2026, unter: www.iww.de/s15370).

Überlegungen zur Verlagerung von Ausgaben im „privaten“ Bereich

Im „privaten“ Bereich kommt es vor allem auf die **persönlichen Verhältnisse** an, ob Ausgaben vorgezogen oder in das Jahr 2027 verlagert werden sollten.

Eine Verlagerung kommt bei **Sonderausgaben** (z. B. Spenden) oder **außergewöhnlichen Belastungen** (z. B. Arzneimittel) in Betracht. Bei außergewöhnlichen Belastungen sollte man die **zumutbare Eigenbelastung** im Blick haben, deren Höhe vom Gesamtbetrag der Einkünfte, Familienstand und von der Anzahl der Kinder abhängt.

Praxistipp — Ist bereits abzusehen, dass die zumutbare Eigenbelastung in 2026 nicht überschritten wird, sollten offene Rechnungen (nach Möglichkeit) erst in 2027 beglichen werden. Ein Vorziehen lohnt sich, wenn in 2026 bereits hohe Aufwendungen getätigt wurden.

In die Überlegungen sind auch vorhandene **Verlustvorträge** einzubeziehen, die Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen eventuell wirkungslos verpuffen lassen.

Handwerkerleistungen

Für Handwerkerleistungen (**nur Lohnkosten, keine Materialkosten**) gewährt der Fiskus **eine Steuerermäßigung**, wobei **ein Höchstbetrag (20 % der Lohnkosten, maximal 1.200 EUR)** zu beachten ist.

Nach den Plänen der Bundesregierung soll die Steuerermäßigung **mit Wirkung ab 2027 unattraktiver** werden (vgl. den Regierungsentwurf für ein Einkommensteuerreformgesetz 2027). Statt 20 % der Lohnkosten sollen **ab 2027 nur noch 15 %** der begünstigten Aufwendungen berücksichtigt werden können. Zugleich soll **der Höchstbetrag von 1.200 EUR auf 900 EUR sinken**.

Kurzum: Wer Handwerkerarbeiten ohnehin plant, für den könnte es steuerlich günstiger sein, **diese in 2026** ausführen zu lassen. Es reicht jedoch nicht aus, dass die Arbeiten noch in 2026 erbracht werden. Denn für die zeitliche Zuordnung der Steuerermäßigung ist **das Jahr der unbaren Zahlung** maßgebend und es muss eine Rechnung vorliegen (§ 35a Abs. 5 S. 3 Einkommensteuergesetz).

Merke — Ist der Höchstbetrag in 2026 bereits ausgeschöpft, kann es mitunter aber auch sinnvoll sein, anstehende Handwerkerleistungen in das nächste Jahr zu verschieben. Dasselbe gilt, wenn in 2026 z. B. wegen Verlusten aus einer selbstständigen Tätigkeit keine Einkommensteuer anfällt. Denn dann kann kein Abzug von der Steuerschuld vorgenommen werden. Ein Vor- oder Rücktrag der Steuerermäßigung ist nicht möglich.

Für Vermieter

Wichtige Steueraspekte bei Mietimmobilien

Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist primär auf die **Einkünfteverlagerung** hinzuweisen, also z. B. auf die Zahlung anstehender Reparaturen noch im laufenden Jahr. Darüber hinaus sind u. a. folgende Punkte zu beachten:

Antrag auf Grundsteuererlass

Bei erheblichen Mietausfällen in 2026 besteht **bis zum 31.3.2027** die Möglichkeit, einen **teilweisen Erlass der Grundsteuer** zu beantragen.

Voraussetzung ist eine **wesentliche Ertragsminderung**, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat. Diese liegt vor, wenn der normale Rohertrag **um mehr als die Hälfte** gemindert ist. Ist dies der Fall, kann die **Grundsteuer um 25 % erlassen** werden. Fällt der Ertrag in voller Höhe aus, ist ein **Grundsteuererlass von 50 %** möglich.

Größerer Erhaltungsaufwand

Sofern **in 2026 größere Erhaltungsaufwendungen** vorliegen, dürfen diese grundsätzlich **auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden**, was zur längerfristigen Progressionsminderung sinnvoll sein kann. Die Verteilung ist zulässig für **Gebäude im Privatvermögen, die überwiegend Wohnzwecken dienen**.

Anschaffungsnahe Herstellungskosten

In der Praxis ist die „Steuerfalle“ der anschaffungsnahe Herstellungskosten zu beachten. Denn **Investitionen innerhalb von drei Jahren** nach der Anschaffung können, wenn sie **15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes** übersteigen, nicht mehr als sofort abziehbare Werbungskosten berücksichtigt werden. Die Aufwendungen wirken sich dann „nur“ über die **langjährige Gebäude-Abschreibung** aus.

Praxistipp — Um den sofortigen Werbungskostenabzug zu sichern, kann es ratsam sein, die 15 %-Grenze innerhalb der Drei-Jahres-Frist durch zeitliche Verschiebung der Maßnahmen zu unterschreiten.

Weitere Informationen zu den anschaffungsnahe Herstellungskosten liefert u. a. ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 26.1.2026 (Az. IV C 1 - S 2253/00082/001/064).

Verbilligte Vermietung (unter Angehörigen)

Gerade wenn eine **Immobilie an nahe Angehörige zu Wohnzwecken** überlassen wird, liegt das **Entgelt häufig unterhalb der ortsüblichen Miete**. Um sich in diesen Fällen dennoch **den vollen Werbungskostenabzug** zu sichern, sind folgende Punkte zu beachten:

- Beträgt die vereinbarte Miete **weniger als 50 % der ortsüblichen Miete**, ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil **aufzuteilen**. Dies hat zur Folge, dass nur die auf den entgeltlich überlassenen Teil entfallenden Aufwendungen als Werbungskosten abziehbar sind.
- Beträgt das Entgelt **mindestens 66 % der ortsüblichen Miete**, gilt die Wohnungsüberlassung als entgeltlich, sodass die mit der Wohnungsüberlassung zusammenhängenden Kosten **in vollem Umfang** abziehbar sind.
- Bei einer Nutzungsüberlassung **zu mindestens 50 %, aber weniger als 66 % der ortsüblichen Miete**, ist ein ungekürzter Werbungskostenabzug nur dann möglich, wenn sich bei einer **Totalüberschussprognose** auf Dauer ein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ergibt. Ist dies nicht der Fall, ist ein Werbungskostenabzug nur entsprechend dem entgeltlichen Anteil der Vermietung möglich.

Beachten Sie — Bei Vergleich der vereinbarten Miete mit der ortsüblichen Miete ist die Kaltmiete zuzüglich der umlagefähigen Betriebskosten, also **die ortsübliche Warmmiete** maßgebend.

Merke — Durch den fortschreitenden Mietniveauanstieg muss die Grenze von 66 % im Auge behalten werden. Wird die Grenze unterschritten, sollte die Miete angepasst werden, um den vollen Werbungskostenabzug weiter zu sichern.

Für Kapitalanleger

Freistellungsaufträge prüfen und ggf. anpassen

Der Sparer-Pauschbetrag (**1.000 EUR**; bei **zusammenveranlagten Ehegatten** sind es **2.000 EUR**) wird von den Banken nur berücksichtigt, wenn **ein Freistellungsauftrag erteilt wird**. Demzufolge sollten Kapitalanleger **ihre erteilten Freistellungsaufträge** dahin gehend überprüfen, ob die vom Steuerabzug freigestellten Beträge noch optimal aufgeteilt sind oder **ob eine neue Aufteilung** sinnvoll erscheint.

Für Unternehmer

Der Countdown läuft: Ab 2027 müssen viele Unternehmen E-Rechnungen ausstellen

Für viele Unternehmen beginnt **im Jahr 2027 die nächste Stufe der E-Rechnungspflicht**. Das heißt: Im **inländischen B2B-Bereich** müssen elektronische Rechnungen (E-Rechnungen) nicht nur empfangen, sondern auch ausgestellt und übermittelt werden. Wer die Umstellung bislang aufgeschoben hat, für den wird es nunmehr höchste Zeit, aktiv zu werden.

Hintergrund

Nach § 14 Abs. 1 S. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) ist eine elektronische Rechnung eine Rechnung, die **in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen** wird und **eine elektronische Verarbeitung ermöglicht**.

Der **Empfang einer E-Rechnung** ist (ohne Übergangsregelung) **bereits seit dem 1.1.2025** durch den Rechnungsempfänger zu gewährleisten.

Beachten Sie — Für den Empfang reicht **die Bereitstellung eines E-Mail-Postfachs** aus.

Mit Wirkung ab dem Jahr 2027 gilt für inländische B2B-Umsätze grundsätzlich eine E-Rechnungspflicht, wenn Unternehmen **in 2026 einen Gesamtumsatz von über 800.000 EUR** erzielt haben. Das heißt im Umkehrschluss: Bei einem **Umsatz von bis zu 800.000 EUR** besteht ein Wahlrecht bzw. sind Unternehmer **erst ab 2028** zur Ausstellung einer E-Rechnung verpflichtet.

Merke — In einem FAQ-Katalog weist das Bundesfinanzministerium im Zusammenhang mit den Übergangsregelungen darauf hin, dass „ein EDI-Verfahren, das nicht ohnehin die Voraussetzungen an eine E-Rechnung erfüllt, noch bis zum Ablauf des Jahres 2027 verwendet werden“ kann. Diese und weitere Fragen und Antworten (Stand: März 2026) sind unter www.iww.de/s12323 abrufbar.

Nicht unter die E-Rechnungspflicht fallen insbesondere nach § 4 Nr. 8 bis Nr. 29 UStG steuerfreie Umsätze, Kleinbetragsrechnungen bis 250 EUR und Fahrausweise.

Auch Kleinunternehmer (§ 19 UStG) müssen keine E-Rechnungen ausstellen. Sie müssen diese aber gleichwohl empfangen können.

Maßnahmen für Gewerbetreibende und Freiberufler

Buchführungspflichtige Unternehmer erreichen eine Gewinnverschiebung bei der Bilanzierung z. B. dadurch, dass sie Lieferungen erst später ausführen oder anstehende Reparaturen und Beratungsleistungen vorziehen. Erfolgt die Gewinnermittlung durch **Einnahmen-Überschussrechnung**, reicht zur Gewinnverlagerung die Steuerung der Zahlungen über das **Zu- und Abflussprinzip**. Dabei ist die 10-Tage-Regel zu beachten, wonach **regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben** innerhalb dieser Frist nicht dem Jahr der Zahlung, sondern dem Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zuzurechnen sind.

Degressive Abschreibung

Durch das Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm (BGBl I 2025, Nr. 161) kann für **bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens**, die **nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028 angeschafft oder hergestellt** worden sind, statt der linearen **eine degressive Abschreibung genutzt werden**. Der **%-Satz darf höchstens das Dreifache** des bei der linearen Abschreibung in Betracht kommenden %-Satzes betragen **sowie 30 % nicht übersteigen**.

Beachten Sie — Die **degressive Abschreibung** wurde **während der Coronapandemie zeitlich befristet eingeführt** und zuletzt mit dem Wachstumschancengesetz für Wirtschaftsgüter, die **nach dem 31.3.2024 und vor dem 1.1.2025** angeschafft oder hergestellt worden sind, wieder ermöglicht. Der Abschreibungssatz wurde **hier auf 20 % (höchstens das Zweifache** der linearen Abschreibung) festgelegt.

Abschreibung für Elektrofahrzeuge

Bei **Elektrofahrzeugen** nach § 9 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, die zum Anlagevermögen gehören **und nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028 angeschafft** worden sind, kann **eine arithmetisch-degressive Abschreibung mit fallenden Staffelsätzen** genutzt werden.

Im Jahr der Anschaffung können 75 % der Anschaffungskosten abgeschrieben werden. Und danach: **im ersten** darauffolgenden Jahr 10 %, **im zweiten und dritten** darauffolgenden Jahr jeweils 5 %, **im vierten** darauffolgenden Jahr 3 % und **im fünften** darauffolgenden Jahr dann 2 %.

Für GmbH-Geschäftsführer

Jahresabschluss für 2025 ist bis Ende 2026 offenzulegen

Offenlegungspflichtige Gesellschaften (insbesondere AG, GmbH und GmbH & Co. KG) müssen **ihre Jahresabschlüsse** der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister übermitteln. Die Unterlagen sind **spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag** des Geschäftsjahrs zu übermitteln, auf das sie sich beziehen. Das bedeutet: Ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr, gilt für den **Jahresabschluss 2025 somit der 31.12.2026**.

Merke — Kleinstkapitalgesellschaften (nach § 267a Handelsgesetzbuch) müssen nur ihre Bilanz (keinen Anhang und keine Gewinn- und Verlustrechnung) einreichen. Zudem können sie ihre Publizitätsverpflichtung durch Offenlegung oder dauerhafte Hinterlegung erfüllen. Hinterlegte Bilanzen sind nicht unmittelbar zugänglich; auf Antrag werden sie kostenpflichtig an Dritte übermittelt.

Kommt das jeweilige Unternehmen seiner Pflicht zur Offenlegung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, leitet das Bundesamt für Justiz **ein Ordnungsgeldverfahren** ein. Das Unternehmen wird aufgefordert, innerhalb **einer sechswöchigen Nachfrist** den gesetzlichen Offenlegungspflichten nachzukommen. Gleichzeitig droht das Bundesamt ein Ordnungsgeld an **(regelmäßig in Höhe von 2.500 EUR)**.

Beachten Sie — Weitere Informationen zum Ablauf des Ordnungsgeldverfahrens erhalten Sie unter www.iww.de/s11622.

Für GmbH-Gesellschafter

Änderungsbedarf bei Verträgen überprüfen

Zwischen GmbH und (beherrschenden) Gesellschafter-Geschäftsführern getroffene Vereinbarungen sollten auf ihre **Fremdüblichkeit und Angemessenheit** hin überprüft werden. Die entsprechende Dokumentation mindert das Risiko einer verdeckten Gewinnausschüttung. Sollen **neue Vereinbarungen** getroffen oder bestehende verändert werden, ist dies zeitnah schriftlich zu fixieren. Vertragsinhalte wirken sich bei **beherrschenden Gesellschaftern** nämlich steuerlich nur aus, wenn sie im Voraus getroffen und tatsächlich, wie vereinbart, durchgeführt werden.

Für Arbeitgeber

Mindestlohn und Minijob: Neue Werte ab 2027

Derzeit gilt in Deutschland ein Mindestlohn von **13,90 EUR** pro Stunde. Nach der „Fünften Mindestlohnanpassungsverordnung“ (BGBl I 2025, Nr. 268) sind **ab dem 1.1.2027** dann **14,60 EUR** relevant. Die Erhöhung hat auch Auswirkungen auf **die Minijob-Grenze** (derzeit 603 EUR monatlich), da diese an den Mindestlohn „gekoppelt“ ist.

Beachten Sie — Die **Geringfügigkeitsgrenze** bezeichnet das monatliche Arbeitsentgelt, das bei einer Arbeitszeit von zehn Wochenstunden zum Mindestlohn nach § 1 Abs. 2 S. 1 des Mindestlohngesetzes erzielt wird. Sie wird berechnet, indem **der Mindestlohn mit 130 vervielfacht, durch drei geteilt und auf volle EUR aufgerundet** wird.

Das heißt: Bei einem Mindestlohn von 14,60 EUR ergibt sich **ab dem 1.1.2027 eine Geringfügigkeitsgrenze** i. H. von **633 EUR** ($14,60 \text{ EUR} \times 130 \div 3$).

Der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung steigt

Für gewerbliche Minijobs (bzw. geringfügige Beschäftigungen) beträgt der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung **13 %**. Mit Wirkung ab 2027 wurde der Beitragssatz nun **erhöht** (GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz, BGBl I 2026, Nr. 228). Maßgeblich sind dann **der allgemeine Beitragssatz sowie der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz (das wären zusammen aktuell 17,5 %)**.

Beachten Sie — Die Anhebung betrifft „nur“ **gewerbliche Minijobs**. Der Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung für geringfügig entlohnte Beschäftigungen **in Privathaushalten beträgt somit weiterhin 5 %**.

Für Arbeitnehmer

Steuerliche Aspekte zum anstehenden Jahreswechsel 2026/2027

Für Arbeitnehmer kann es vorteilhaft sein, **berufsbezogene Ausgaben oder variable Gehaltsbestandteile** vorzuziehen oder in das nächste Jahr zu verlagern. Maßgebend ist grundsätzlich **das Zu- und Abflussprinzip**. Sofern **die Werbungskosten** insgesamt **unter dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.230 EUR** (nach dem Regierungsentwurf für ein Einkommensteuerreformgesetz 2027 ist **mit Wirkung ab 2027 eine Erhöhung um 200 EUR geplant**) liegen werden, sollten noch ausstehende Aufwendungen (zum Beispiel für Fachliteratur oder Arbeitsmittel) nach Möglichkeit **in das Jahr 2027 verschoben werden**.

Beachten Sie — Spätestens zum Jahresende 2026 sollten Arbeitgeber und Belegschaft prüfen, ob die vielseitigen Möglichkeiten **von steuerfreien und begünstigten Lohnbestandteilen** optimal ausgeschöpft wurden. Darunter fallen auch **Sachbezüge** (monatliche Freigrenze von 50 EUR) oder **der Rabattpauschbetrag von 1.080 EUR (jährlich)** für vom Betrieb angebotene Waren.

Rechtsstand: 1.10.2026

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.